BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Berufsausbildung im Agrarbereich und in der Hauswirtschaft Führung des Verzeichnisses der Ausbildungsverhältnisse

Zusatzbogen mit weiteren Angaben zur Abwicklung der Ausbildung

Personaldaten Auszubildende/r (bitte ergä	nzen oder bei Bedarf richtig	stellen)		
Zuname:				
Vorname:				
Staatsangehörigkeit:				
Landkreis des Wohnortes:				
Geburtsdatum:				
Geburtsort*:				
E-Mail-Adresse**				
höchster erreichter Schulabschluss:				
 * Angabe insbesondere im Gartenbau auszufülle ** Freiwillige Angabe. 	n.			
Bankverbindung (zur Kostenerstattung von für Berufe des Gartenbaus <i>nicht</i> auszufül		blichen Ausbildungsmaßnah	men –	
IBAN:				
BIC:				
Bank:				
Datenschutz				
Die Informationen zum Datenschutz finden S	ie auf der Homepage Ihrer	zuständigen Stelle, bei der S	ie den Vertrag einreichen.	
Mit dem Antrag auf Eintragung des Vertrages	akzeptieren Sie die Verarb	eitung der Daten.		
Fotoaufnahmen während der Ausbildungs	szeit			
Im Rahmen unserer Presse- und Öffentlichke verwendet, auf denen Sie gegebenenfalls zu			os und Filmaufnahmen gemacht und	
Bitte nutzen Sie für Ihren Widerspruch die Ko	ontaktdaten Ihres zuständig	en Amtes.		
Förderung der Überbetrieblichen Ausbild	ıng			
Ich stelle hiermit Antrag auf Förderung nach	den Bildungsförderungsrich	tlinien:	ja	nein
Benutzung von Privat-PKW				
Ich habe/Wir haben das Merkblatt zur Benut: habe ich/haben wir Kenntnis genommen.	zung von Privat-PKW im Ra	hmen der Überbetrieblichen	Ausbildung erhalten. Von seinem Inhal	t
Ort, Datum		Unterschrift des Auszubildend	en und ggf. der gesetzlichen Vertreter	

Ausfertigung für den Auszubildenden

Merkblatt zur

Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges

Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge bei überbetrieblichen Maßnahmen durch Auszubildende, Praktikanten und Prüfungsteilnehmer ist Folgendes zu beachten:

- Schulungen, Lehrgänge und Prüfungen sind Bestandteil der praktischen Ausbildung. Soweit eine verpflichtende Teilnahme gegeben ist, ist die Anfahrt in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder angemieteten Bussen durchzuführen. In diesem Fall ist zum Schutz vor vermeidbaren Gefährdungen die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge ausgeschlossen.
- Ist die Benutzung gemieteter Busse oder öffentlicher Verkehrsmittel nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Aufwendungen möglich, kann die zuständige Stelle den Auszubildenden oder Praktikanten die Fahrt mit privateigenen Fahrzeugen nicht verwehren.
- Benutzt ein Teilnehmer ein solches Kraftfahrzeug, handelt er ausschließlich in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko, und zwar auch dann, wenn er andere Teilnehmer mitnimmt. Die zuständige Stelle ist zwar verpflichtet, die teilnehmenden Auszubildenden oder Praktikanten bei Veranstaltungen im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren vor Schäden an Gesundheit und Vermögen zu bewahren. Sie ist aber weder gehalten noch in der Lage, außerhalb dieses Rahmens für die Beförderung zu Schulungen, Lehrgängen oder Prüfungen zu sorgen oder die Fahrt zu beaufsichtigen. Die Fahrt mit dem privateigenen Kraftfahrzeug muss grundsätzlich auf Wegen durchgeführt werden können, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Geeignete Privatwege dürfen nur im Rahmen der Gestattung des Eigentümers befahren werden; Risiken aus etwaigen Haftungsbeschränkungen sind dem Teilnehmer nachweisbar bekannt zu machen. Durch die Duldung der Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs während der überbetrieblichen Maßnahme kann die Fahrt jedoch nicht als Ausübung eines öffentlichen Amtes gewertet werden mit der Folge der Amtshaftung des Staates.
- Verursacht ein Teilnehmer bei der Fahrt mit dem eigenen Kraftfahrzeug einen Schaden, haftet er demnach allein nach den Vorschriften des Haftungsrechts. Eine Pflichtverletzung der zuständigen Stelle ist nicht gegeben, eine Haftung des Staates als Veranstalter (Staatshaftung) scheidet aus. Als Halter bzw. Fahrer eines pflichtversicherten Kraftfahrzeugs genießt der Teilnehmer im Rahmen der im Versicherungsvertrag festgelegten Deckungssummen Haftpflichtversicherungsschutz gegen Haftungsansprüche Dritter, auch mitfahrender Teilnehmer. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften kann sich im Hinblick auf das erhöhte Haftungsrisiko der Abschluss von Insassenunfallversicherungen empfehlen.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII sind die Teilnehmer gegen Arbeitsunfall versichert. Der Versicherungsschutz gilt für Körperschäden, die der Teilnehmer durch einen Unfall bei der Veranstaltung oder auf dem Weg von und zum Veranstaltungsort erleidet. Die Art des benutzten Verkehrsmittels ist ohne Bedeutung. Sachschäden werden durch die gesetzliche Unfallversicherung nicht abgedeckt.

Quelle: Verwaltungsvorschriften für die Berufsbildung in der Landwirtschaft vom 01.11.2014.

Stand: April 2021